

Miet- und Nutzungsordnung für das NaturFreunde-Vereinsheim „An der Murg“

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Vereinsheim „An der Murg“ ist eine Einrichtung der NaturFreunde Ortsgruppe Rastatt e.V. Bestimmte Räumlichkeiten in dem Vereinsheim können zu kulturellen, gesellschaftlichen oder privaten Veranstaltungen gemietet werden. Eine Nutzung durch Personen oder Gruppen, die rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut verbreiten, ist ausgeschlossen.
- (2) Vermieterin ist die NaturFreunde Ortsgruppe Rastatt e.V. Das Nutzungsverhältnis zwischen Mietpartei und Vermieterin ist privatrechtlicher Art.
- (3) Die Hausverwaltung des Vereinsheims regelt in Vertretung des Vereins die Geschäfte mit der Mietpartei.

§ 2 Mietvertrag und Vertragsgegenstand

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrags. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht erst, wenn der Mietvertrag von der Vermieterin und der Mietpartei unterzeichnet bei der Hausverwaltung vorliegt.
- (2) Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Vermieterin unverbindlich. Die potentielle Mietpartei ist aufgefordert, einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Vertragsgegenstand sind die im Mietvertrag gekennzeichneten Mietobjekte (im Folgenden auch kurz zusammenfassend Mietobjekt genannt): Räumlichkeiten wie z.B. Großer Saal, Kleiner Saal, Küche mit Theke oder Geräte wie Spülmaschinen. Die Benutzung der Toiletten und des Parkplatzes ist im Vertrag inbegriffen.
- (4) Die angrenzende Wiese ist nicht Teil des Vertragsgegenstands. Sie kann genutzt werden, wenn sie nicht für vereinsinterne Zwecke benötigt wird; Vorrang hat immer die Nutzung durch den Verein. Die Wiese darf ausschließlich als Spielwiese genutzt werden.
- (5) Das Mietobjekt darf nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Nicht bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig. Ebenso ist die Überlassung des Mietobjekts an Dritte unzulässig.
- (6) Diese Miet- und Nutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrags.

§ 3 Mietpartei / Veranstalterin, Hausrecht

- (1) Die im Mietvertrag angegebene Mietpartei ist für die gemieteten Räume Veranstalterin.
- (2) Die Mietpartei ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender bausicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung, der Jugendschutzgesetze, verantwortlich.
- (3) Die Mietpartei hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zulässigen Besuchshöchstzahlen nicht überschritten werden. Die Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verbaut oder zugestellt werden. Die Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr zum Haus muss jederzeit gesichert sein.
- (4) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt im Bedarfsfall die Mietpartei. Die Kosten für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat die Mietpartei zu tragen, Ebenso die Abgaben an die GEMA.

- (5) Die Mietpartei ist verpflichtet, die einschlägigen Lärmvorschriften, insbesondere die Nachtruhe ab 22 Uhr, einzuhalten. Entsprechende Schadensersatzansprüche treffen die Mietpartei. Die Vermieterin behält sich eine sofortige Unterbrechung der Veranstaltung im Falle einer Ruhestörung vor. Die Vermieterin behält sich vor, in schwerwiegenden Fällen selbst Anzeige zu erstatten.
- (6) Die Vermieterin behält sich ferner eine sofortige Unterbrechung der Veranstaltung bei einem sonstigen Vertragsbruch vor.
- (7) Der Mietpartei steht neben der Vermieterin für die Zeit der Überlassung das Hausrecht zu.

§ 4 Übernahme, Behandlung und Übergabe des Mietobjekts

- (1) Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet.
- (2) Die Mietpartei ist zur schonenden Behandlung des Mietobjekts verpflichtet. Ohne Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
- (3) In den Räumlichkeiten des Vereinsheims gilt absolutes Rauchverbot.
- (4) Die Mietpartei darf im Vereinsheim eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. nur nach Zustimmung der Vermieterin betreiben.
- (5) Das Mietobjekt ist nach der Nutzung besenrein und ansonsten in dem Zustand zu übergeben, in dem es übernommen wurde. Die Endreinigung wird von der Vermieterin gegen eine Gebühr vorgenommen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Mietpartei haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten durch die Vermietung entstanden sind.
- (2) Die Mietpartei erhält gegen Unterschrift einen Schlüssel für das Vereinsheim. Dieser ist sorgsam zu verwahren, darf Dritten nicht ausgehändigt werden und ist nach der Nutzung unverzüglich an die Vermieterin wieder zurückzugeben. Der Schlüssel ist Teil einer Schließanlage. Die Mietpartei haftet für den Verlust des überlassenen Schlüssels und für alle Folgeschäden.
- (3) Mit Verlassen des Hauses sind Türen und Fenster zu schließen. Die Fluchttür zur Murgseite hin ist mit einem „Panikschloss“ versehen; die Falle darf nach dem Verschließen zwecks Kontrolle nicht erneut gedrückt werden. Das Vereinsheim ist gegen Diebstahl versichert, Fremdeigentum ist nicht versichert.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Das Entgelt richtet sich nach den angemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie nach den Ersatzleistungen für Beschädigungen (s. Mietvertrag). Zusätzlich erfolgt die Abrechnung von Strom und Telefon sowie der Gebühr für Endreinigung. In den Monaten Oktober bis einschließlich April wird ein Heizkosten-Zuschlag erhoben (s. Mietvertrag).
- (2) Bei Wochenendvermietungen wird eine Anzahlung verlangt. Der Mietvertrag wird erst gültig mit Eingang der Anzahlung.
- (3) Bei Kündigung des Mietvertrags durch die Mietpartei später als zwei Monate vor Beginn des Mietverhältnisses behält sich die Vermieterin vor, die Anzahlung einzubehalten.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die Abfälle (Papier, Wertstoffe und Reststoffe, Essensreste etc.) sind von der Mietpartei selbst zu entsorgen und mitzunehmen. Dies beinhaltet auch die Hygieneeimer in der Damen-Toilette.